

AMTSBLATT

DES KREISES MIECHÓW.

Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr. Nr. 23. Miechów, am 15. November 1916.

350.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Erzeugung und Vertrieb von Brot und Gebäck.

Auf Grund der Vdg. des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 §§ 7 und 8 bestimme ich:

§ 1.

Weizenfeinmehl darf weder rein, noch mit anderen Mehlen gemengt zur gewerbsmässigen Broterzeugung verwendet werden.

§ 2.

Die gewerbsmässige Erzeugung von Brot darf nur in Form von Laiben oder Wecken im Mindestgewichte von einem russischen Pfund erfolgen.

Die gewerbsmässige Erzeugung und der Verkauf von Kleingebäck (Semmel, Kipfel, Laibchen usw.) jeder Art ist verboten.

Als gewerbsmässig gilt jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesonders für die Brotbereitung in Heilanstalten, sowie zu diätetischen und religiösen Zwecken, fallweise Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu bewilligen.

§ 4.

Bäcker, Händler und sonstige Brotverkäufer sind verpflichtet, den Käufern Brot auch geschnitten in Stücken zu verabfolgen.

§ 5.

Zur gewerbsmässigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art, darf Weizen und Roggenmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 50% des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt.

§ 6.

Bäcker- und Zuckerbäckerwaren dürfen bei Erzeugern und Händlern, sowie in Gast- und Schankgewerbebetrieben aller Art den Kunden nur über Verlangen oder Bestellung verabreicht werden. Das Aufstellen von Behältern mit diesen Erzeugnissen auf den Tischen, sowie das Herumreichen in Behältern zur freien Auswahl ist verboten.

§ 7.

Bäcker, Zuckerbäcker und sonstige Verkäufer von Backware, sowie Gast- und Schankgewerbetreibende aller Art haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen an einer für jedermann sichtbaren Stelle anzuschlagen.

§ 8.

Bei Übertertung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des A. O. K. vom 19. August 1915, Nr. 30, betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Ausserdem kann die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 9.

Die Bestimmungen für die Erzeugung von Brot und Gebäck für die Heeresverwaltung werden durch diese Vdg. nicht abgeändert.

§ 10.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Verordnung durch Visitierung der Betriebs- und Verkaufsstätten der mehlverarbeitenden Gewerbe und der Gastwirtschaften zu überwachen.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

351.

Verordnung des k. u. k. Militär-General-Gouverneurs vom 13. Oktober 1916.

Einschränkung des Fleischverbrauches.

Auf Grund der Verordnungen des Armeeoberkommandanten Nr. 61 vom 11. Juni 1916 § 8 und Nr. 68 vom 8. September 1916 § 1 bestimme ich:

§ 1.

Der Verkauf, die Zubereitung und der Genuss von rohem und zubereitetem (gekochtem, gebratenem, gepökeltem, geselchtem u. dergl.) Fleisch von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Gänsen, Enten und Hühnern, einschliesslich der Innereien dieser Tiere ist im Bereiche des M.-G.-G. am Dienstag, Donnerstag und Samstag jeder Woche verboten.

Dieses Verbot erstreckt sich auch auf den privaten Haushalt.

§ 2.

Die Schlachtung von Rindern, Kälbern, Schweinen, Schafen und Ziegen ist nur in den vom Kreiskommando bestimmten Schlachthäusern in einer der Einwohnerzahl entsprechenden und vom Kreiskommando unter Berücksichtigung des Viehstandes festzusetzenden Zahl, getrennt von den für militärische Zwecke stattfindenden Schlachtungen am Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zulässig. An den übrigen Tagen bleiben die Schlachthäuser geschlossen.

§ 3.

Die Kreiskommandos sind ermächtigt, in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, insbesondere für Heilanstalten, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 dieser Vrdg. zu bewilligen.

§ 4.

Bei Übertretung obiger Vorschriften wird der Zuwiderhandelnde im Sinne der Vrdg. des Armeeoberkommandanten vom 19. August 1915, Nr. 30 (betreffend das Polizeistrafrecht und Polizeistrafverfahren) mit einer Geldstrafe bis zu 2000 K oder Arrest bis zu sechs Monaten bestraft.

Überdies kann der Verfall der Schlachttiere, bzw. des aus denselben gewonnenen Fleisches, welches den Gegenstand eines Straferkenntnisses bildet, ausgesprochen werden. Erfolgt die Übertretung durch einen Gewerbetreibenden, so kann ausserdem die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

§ 5.

Die Kreiskommandos sind verpflichtet, die Durchführung dieser Vrdg. durch Visitierungen, auch in privaten Haushaltungen, zu überwachen.

§ 6.

Obige Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Kraft.

Der k. u. k. Militär-General-Gouverneur:
Karl Kuk m. p., Feldzeugmeister.

352.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 22. September 1916.

Ausfuhr aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete in Polen.

Die Ausfuhr beschlagnahmter Waren aus dem k. u. k. Okkupationsgebiete darf ausschliesslich nur durch die k. u. k. Militärverwaltung und die von ihr bestimmten Behörden und Organe auf Grund amtlich ausgestellter Frachtbriefe erfolgen. Ausfuhrbewilligungen sind hierfür nicht notwendig und dürfen nicht ausgestellt werden.

Zur Ausfuhr nicht beschlagnahmter Waren ist die Bewilligung der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau im Wege der zuständigen Kreiskommanden und Auskunftstellen einzuholen. Bei genehmigter Ausfuhr wird von der k. u. k. Warenverkehrszentrale in Krakau für jeden Frachtbrief ein eigenes Ausfuhrzertifikat ausgestellt, welches von der Aufgabe bis zur Ablieferung der Ware dem Frachtbriefe beigeschlossen bleibt.

353.

Kundmachung des k. u. k. Militär-General-Gouvernements vom 22. September 1916.

Beförderung von Marktgütern.

Marktgüter dürfen auf der k. u. k. Heeresbahn-Nord als Reisegepäck befördert werden auf Grund von Bescheinigungen, welche das für die Antrittsstation zuständige k. u. k. Kreiskommando entweder für einen einmaligen oder für mehrere Transporte an verschiedenen Tagen ausstellt. Die Bescheinigungen für einen Transport sind von der Aufgabestelle abzustempeln, solche für mehrere Transporte bei jeder Aufgabe zu lochen.

354.

Kundmachung des k. u. k. Militärgeneral-Gouvernements in Polen vom 24. September 1916. K. U. Nr. 106.829.

Strafweise Enthebung vom Schuldienste.

Stephan Filip Bykowski, Lehrer in Ciosny, Gemeinde Sól, Kreis Bilgoraj, wurde strafweise vom Schuldienste enthoben, weshalb dessen Wiederanstellung im Bereiche des k. u. k. Militär-General-Gouvernements in Polen untersagt wird.

355.

Märkte für Schweine.

Nachdem der Schweinerotlauf beinahe erloschen ist, werden die Schweinemärkte in Miechów, Słomniki, Proszowice, Książ-Wielki und Brzesko-Nowe unter folgenden Bedingungen wieder geöffnet:

Zum Markte werden nur die mit vorgeschriebenen Viehpässen gedeckten Schweine zugelassen.

Die Viehpässe dürfen für Schweine einstweilen nur von jenen Ortschaften ausgefolgt werden, in welchen in den letzten vier Wochen kein Fall von Schweinerotlauf vorgekommen ist; weiters von allen andern Ortschaften für jene Schweine, bei welchen in den letzten drei Monaten die Schutzimpfung gegen Rotlauf durchgeführt wurde.

Der Viehpassaussteller hat, vorher entsprechende Information darüber einzuziehen.

Bei dem Zutriebe der Schweine zum Marktplatze hat unter persönlicher Haftung der Marktbehörde der örtliche Viehbeschauer die Schweine genauestens zu untersuchen und die Giltigkeit der Viehpässe festzustellen.

Die Marktkommission hat darauf zu achten, dass ausserhalb des Marktplatzes keine Schweine verkauft werden.

Der Verkehr mit den Schweinen, welche mit Viehpässen unter den angeführten Voraussetzungen versehen sind, unterliegt im hiesigen Kreise keinem Anstande.

356.

Weideverbot innerhalb der Bahngrundgrenzen.

Trotz bereits ergangener Belehrungen und Verbote des Weidens von Vieh ohne Aufsicht in der Nähe des Bahnkörpers mehren sich in letzter Zeit wieder derartige Fälle.

Abgesehen von dem Schaden, den die Eigentümer des Viehes durch das Überfahren von Tieren erleiden, weil das Kommando der Heeresbahn hiefür keinen Ersatz leistet, wird hiedurch auch die Betriebssicherheit in einem nicht zu unterschätzenden Masse gefährdet, da das Überfahren von Vieh leicht zu Zugsentgleisungen führen kann, welche umso eher vorkommen können, als die Geschwindigkeit der Züge mit 1. Oktober l. J. erhöht wurde.

Der Bevölkerung wird daher nochmals eindringlichst in Erinnerung gebracht, dass **das Weiden des Viehes innerhalb der Bahngrundgrenzen, sowie das Weiden in der Nähe des Bahnkörpers ohne Aufsicht verboten ist** und die Übertretungen dieses Verbotes an den Schuldtragenden, wie auch an Eigentümern (Besitzern) des Viehes gemäss § 1 der Verordnung des A. O. K. vom

19. August 1916, Vdg. Bl. Nr. 30 mit Geldstrafen bis 2000 Kronen oder Arrest bis zu 6 Monaten werden bestraft werden. Hiebei wird aufmerksam gemacht, dass im Falle der Beschädigung der Bahn oder gar eines Unglücksfalles der Schuldtragende (und der Eigentümer des Viehes) auch für den ganzen durch die Nichtbeachtung des Verbotes entstandenen Schaden, der mitunter sehr gross sein kann, nach den Grundsätzen des Zivilrechtes (Art. 1382—1385, cod. Nap.) mit seinem ganzen Vermögen haftet.

Als Sicherstellung für die Einbringung der Strafe und der event. Ersatzansprüche wird das Vieh im Falle des Antreffens auf Bahngrund von den Organen der k. u. k. Heeresbahn gepfändet werden.

Das gepfändete Vieh wird — bei gleichzeitiger Erstattung der Strafanzeige an das zuständige Kreiskommando — dem nächsten Soltys bezw. Gemeindevorsteher in vorläufige Verwahrung übergeben, welcher dasselbe erst über Auftrag des Kreiskommandos ausfolgen darf.

357.

Fett- Knochen Ausgrabung.

Um das Land mit genügenden Fettmitteln für technische Zwecke zu versorgen, hat das M. G. G. angeordnet, dass behufs Fett- u. Knochengewinnung Ausgrabungen vorgenommen werden. Dieselben dürfen nur durch den von der Rohstoffzentrale des M. G. G legitimierten Ausgräber durchgeführt werden. Die Besitzer der Gründe wo die Ausgrabungen stattfinden, haben ohne Entgelt die Einwilligung hiezu zu geben, sind jedoch berechtigt zu verlangen, dass die ausgegrabenen Löcher ordnungsmässig zugeschüttet werden.

Wer ohne von der Rohstoffzentrale des M. G. G. ausgestellte Legitimation vergrabenes Fett oder Knochen ausgräbt, transportiert, in Besitz hat, oder verarbeitet, macht sich strafbar und werden ausserdem die Bestände an solchen Materialien unentgeltlich abgenommen.

Es ist jede unerlaubte Manipulation mit derlei Materialien bezw. jeder konstatierte Unfug dem Kreiskommando sofort anzuzeigen.

Die Ausgrabungen finden häufig in der Nähe früherer russischer Stellungen statt. Das Fett sieht dunkelbraun aus, besitzt einen starken, unangenehmen Geruch und wird meist in Säcken verpackt.

358.

Anfragen in Reiseangelegenheiten.

Beim A. O. K. langen täglich direkt schriftliche und telegraphische Anfragen und Ansuchen ein, welche Reiseangelegenheiten zum Gegenstande haben.

Abgesehen von der beträchtlichen Mehrarbeit. die dem A. O. K. hiedurch erwächst, wird auch die Erledigung der Ansuchen sehr verzögert da das A. O. K. dieselben prinzipiell den zuständigen Militärbehörden zur Entscheidung übersendet.

Da jedermann die Möglichkeit geboten ist, sich bei den Militär- bezw. Passbehörden die nötigen Auskünfte einzuholen, werden in Hinkunft alle unbegründet an das A. O. K. gerichteten derartigen Ansuchen keiner Erledigung mehr zugeführt werden.

359.

Schneeverwehungen auf den Strassen.

Nach den Landesgesetzen sind die Gemeinden verpflichtet — bei grossen Schneefällen und Verkehrsstörungen die durch ihr Gebiet führenden Strassen — durch Beistellung von Arbeitskräften (Schaarwerk) unentgeltlich vom Schnee zu säubern.

Dies gilt auch für die jetzigen Verhältnisse und sind in erster Linie die Hauptstrassen, sowie die Strassen zu den Bahnhöfen auszuschaufeln.

Den Anforderungen der Organe der Strassenverwaltung (Kreisingenieur, Strassenmeister u. Strassenwärter (um Beistellung von Arbeitern für diesen Zweck ist daher seitens der Geminden stets unweigerlich nachzukommen.

Schneeverwehungen auf den Bahnen.

Im Falle von Schneeverwehungen auf den Bahnen haben die Bahnerhaltungsorgane das Recht von den an der Bahn gelegenen Gemeinden Arbeiter anzufordern, welcher Anforderung unbedingt zu entsprechen ist.

Entlohnung: Für eine Arbeitsstunde zwischen 6 Uhr vormittag und 6 Uhr nachmittag 30 Heller, bei Nacht 45 Heller.

Für selbst beigestellte Schaufel wird eine jedesmalige Vergütung von 20 Heller gewährt.

360.

Streckung der Getreidevorräte.

Im Verfolg der im hiesig. Amtsblatt Nr. 20 vom 15./10. 1916 unter 317 verlautbarten Verordnung, wonach die Fütterung mit Gerste verboten wurde, ist die im Amtsblatt Nr. 17 vom 1. September 1916 verlautbarte Verordnung Nr. 262, Parg. 1, Lit. D, wie folgt zu ändern: »1 kg Gerste« ist zu streichen und die Haferquote auf $1^{3}/_{4}$ kg zu erhöhen.

361.

Schiffahrtsrecht auf der Weichsel.

Laut Mitteilung der Warenverkehrszentrale beruht die Mitteilung über Erteilung des Schiffahrtsrechtes auf der Weichsel an die Fa. Buszczyński & Burtan in Krakau auf einer irrtümlichen Information. Die genannte Fa. beabsichtigt erst die Schiffahrt auf der Weichsel einzurichten.

Nichtamtlicher Teil.

Die Gemeindeschreiber werden aufgefordert, bis Ende November 1916 ein Verzeichnis nach untenstehendem Muster über die in der Gemeinde befindlichen Gutsbesitze im Ausmasse von über 100 Joch (Morgen) einzusenden.

Für die richtige und genaue Arbeit erhalten die Gemeindeschreiber vom Kreiskommando eine entsprechende Geldprämie.

Gemeinde	Gutshof	Name des Besitzers	Name des Pächters oder Verwalters	Ausmass in Joch (Morgen)

Das Kreiskommando Dąbrowa hat einige Waggons Torf abzugeben. Der Preis beträgt je nach Qualität bis zu 2 Kr. per 1 q. Die Landwirte werden aufgefordert, diese Gelegenheit zur Beschaffung von Brennmaterial für die land. Maschinen Gebrauch zu machen.

Die Firma »Prowodnik«, österr.-ung. Importgesellschaft M. B. H., Wien, I. Akademiestrasse 4 offeriert: Wäsche, Seifen, Ersatz »Perozon« und Scheuermittel »Sep«.

Der Seifenersatz »Perozon« ersetzt die Seife vollständig und da derselbe keinerlei schädliche Substanzen enthält, zugleich aber desinfizierend wirkt, eignet er sich besonders für Wäschereien von Spitälern und Rekonvaleszentenhäusern. Ein Päckchen »Perozon« reicht für 10 Garnituren Wäsche und reinigt dieselbe ohne jede Beimischung von Chlor, Soda etc. gründlich binnen einer Stunde. Der Preis für Seifenersatz »Perozon« beträgt K. 44.— per 100 Päckchen mit einem Nachlass von 5%. Die Zustellung der Ware erfolgt franko.

Das Scheuermittel »Sep« wird statt Seife bei Reinigen von Holzgeräten mit Vorliebe benützt. Ein Kilogramm »Sep« kostet K. 1.50 mit 5% Nachlass und wird gleichfalls franko zugestellt.

Bei den Schwierigkeiten, die derzeit dem Seifenbezug entgegenstehen, wird dieses Ersatzmittel bestens empfohlen.

Die Firma Krisch & Söhne offeriert Azetylen-Sturmlampen »Boreas« Sp. 3515, aus verzinntem starken Blech erzeugt, von einfacher Bauart, zuverlässig und windsicher und brennt mit einer Füllung 12—14 Stunden.

Gebrauchsanweisung beim Kreiskommando zur Einsicht.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

FRANZ PREVEAUX

Oberstleutnant.

Kraków. — Druk W. L. Anczyca i Spółki.